

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur Hydraulik-Fachkraft

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. April 2010 und der Vollversammlung vom 23. Juni 2010 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach §§ 38 Abs. 1 und 42c Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074), in der der jeweils geltenden Fassung die folgende Besondere Rechtsvorschrift.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten in der hydraulischen Steuerungstechnik ausführen zu können.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Hydraulik-Fachkraft.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.

(2) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hydraulikeinrichtung mit den entsprechenden Schaltungen fest.

(3) Im fachpraktischen Teil sind nachstehend genannte Arbeiten auszuführen:

1. Aufbau einer elektrohydraulischen Steuerung
2. Fehlerdiagnose

(4) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden 4 Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

1. fachbezogene Berechnungen
2. Hydrostatik, Hydrodynamik und Elektrotechnik
3. Schaltungstechnik
4. fachbezogene Vorschriften

(5) Wurden in höchstens zwei der in § 3 Absatz 4 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Prüfungsfach ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Die praktische Prüfung soll nicht mehr als 6 Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als 4 Stunden dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit die Besondere Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dresden in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese besondere Rechtsvorschrift Hydraulik-Fachkraft wurde am 19. Juli 2010 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt.

(2) Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 19 vom 8. Oktober 2010 in Kraft.